

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4a Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 11. November 1986
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 11. Juli 1985 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten
auch des Revisionsverfahrens zu erstatten.

-2-



-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist ein Anspruch auf Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU).

Der am 1. Januar 1924 geborenen Klägerin lehnte die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) mit dem streitigen Bescheid vom 30. Juli 1981 einen Rentenantrag vom 7. Januar 1980 mit der Begründung ab, daß nach den ärztlichen Untersuchungsergebnissen weder EU noch Berufsunfähigkeit (BU) vorliege.

Den von der Klägerin hiergegen eingelegten Widerspruch hat die Beklagte dem Sozialgericht (SG) als Klage zugeleitet.

Am 4. Oktober 1983 stellte die Klägerin bei der Beklagten Antrag auf vorzeitiges Altersruhegeld (ARG) nach § 1248 Abs 1 oder Abs 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Mit Bescheid vom 6. Dezember 1983 bewilligte ihr die Beklagte hierauf ab 1. Januar 1984 - Vollendung des 60. Lebensjahrs - auf das vorzeitige Frauen-ARG nach § 1248 Abs 3 RVO einen Vorschuß von 650,-- DM monatlich.

Das SG hat die Beklagte nach Einholung ärztlicher Berichte und Gutachten in seiner Entscheidung vom 21. März 1984 verurteilt, der Klägerin antragsgemäß ab 1. Mai 1981 Rente wegen EU zu ge-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-3-

-3-

währen. Hiergegen hat die Beklagte am 30. April 1984 Berufung eingelegt und - nach Ablehnung eines Antrags auf Aussetzung der vorläufigen Vollziehbarkeit - mit vorläufigem Bescheid vom 22. März 1985 ab 21. März 1984 - Urteilstag - unter dem Vorbehalt der Rückforderung vorläufige Rente (Urteilsrente) wegen EU von zuletzt 672,10 DM monatlich gewährt, wobei sie den - niedrigeren - Vorschuß auf ARG voll an- und verrechnete.

Im angefochtenen Urteil vom 11. Juli 1985 hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen und ausgeführt: Die Berufung betreffe nur Rente wegen EU für den bei Einlegung des Rechtsmittels bereits abgelaufenen Zeitraum vom 1. Mai 1981 bis 31. Dezember 1983 iS von § 146 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), weil die Klägerin ab 1. Januar 1984 von der Beklagten unstreitig bereits ARG erhalte. Daß auf das ARG derzeit nur ein Vorschuß gewährt werde, sei ohne Belang, weil nur noch die Höhe des ARG zu berechnen sei, in das die vom SG zugesprochene Rente wegen EU ab 1. Januar 1984 in jedem Fall umzuwandeln wäre. Das SG habe die Berufung auch nicht nach § 150 Nr 1 SGG zugelassen. Ebensowenig sei ein wesentlicher Mangel im Verfahren des SG (Nr 2 aaO) ersichtlich.

Die Beklagte hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie bringt vor, zwar habe die Klägerin ab 1. Januar 1984 Anspruch auf ARG nach § 1248 Abs 3 RVO. Auch werde nach § 1248 Abs 8 RVO neben dem ARG Rente wegen BU oder EU nicht gewährt. Diese Vorschrift enthalte jedoch nur ein Zahlungsverbot und keine Regelung über einen endgültigen Wegfall einer bis zum Beginn des ARG be-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-4-

-4-

zogenen Rente oder eines bestehenden Rentenanspruchs. Auch nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für das ARG und nach Bewilligung dieses ARG blieben die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente wegen BU oder EU bestehen. Die Rente wegen BU oder EU werde wegen des Kumulationsverbots des § 1248 Abs 8 RVO lediglich zeitweilig nicht gewährt. Sie sei aber wiederzugewähren, wenn das ARG wegen einer den zulässigen Rahmen überschreitenden Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nach § 1248 Abs 4 RVO wegfalle (Hinweis auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 3. August 1966 -4 RJ 301/65-). Hiernach sei ein etwaiger Anspruch der Klägerin auf Rente wegen BU oder EU nicht auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1983 beschränkt. Hieraus folge, daß Gegenstand des Berufungsverfahrens nicht nur Rentenansprüche für bereits abgelaufene Zeiträume gewesen seien. Aus diesem Grunde hätte das LSG ihre, der Beklagten, Berufung nicht als unzulässig verwerfen dürfen, sondern eine Sachentscheidung treffen müssen. Da dieser wesentliche Mangel des Berufungsverfahrens nicht im Revisionsverfahren behoben werden könne, sei es notwendig, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Im übrigen treffe nicht zu, daß die Klägerin seit dem 1. Januar 1984 ARG beziehe. Zwar habe sie, Beklagte, der Klägerin am 6. Dezember 1983 ab 1. Januar 1984 einen Vorschuß auf das ARG bewilligt, dieser sei jedoch nur bis zum 20. März 1984 gezahlt worden. Seit dem 21. März 1984 erhalte die Klägerin keinen Vorschuß auf das ARG mehr, sondern als vorläufige Leistung (§ 154 Abs 2 SGG) Versichertenrente wegen EU.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-5-

Die Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das LSG zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision der Beklagten als unzulässig zu
verwerfen,
hilfsweise,
die Revision zurückzuweisen.

Sie weist darauf hin, daß sie ab 1. Januar 1984 unstreitig Anspruch auf das vorzeitige Frauen-ARG nach § 1248 Abs 3 RVO habe und ihr von der Beklagten diese Rente auch tatsächlich gewährt werde. Der Anspruch auf Rente wegen EU sei daher nach § 1248 Abs 8 RVO von diesem Zeitpunkt an entfallen.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision der Beklagten ist zulässig, in der Sache aber nicht begründet.

Bei zugelassener Revision hat das Revisionsgericht auch ohne eine entsprechende Rüge des Revisionsklägers zu prüfen, ob das angefochtene Urteil auf Verstößen gegen prozeßrechtliche Grundsätze



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

beruht, die im öffentlichen Interesse zu beachten sind und deren Befolgung so dem Belieben der Beteiligten entzogen ist. Zu den hiernach vom Revisionsgericht immer zu prüfenden Verfahrensmängeln gehört nach ständiger Rechtsprechung die rechtsirrigte Annahme des Berufungsgerichts, daß die Berufung unzulässig gewesen sei (vgl BSG SozR 1500 § 146 Nr 12 und 14 S 28; § 160 Nr 39 S 37; § 161 Nr 26 S 53).

Entgegen der Ansicht der Beklagten hat das LSG zutreffend erkannt, daß die Berufung der Beklagten gegen das der Klägerin ab 1. Mai 1981 Rente wegen EU zusprechende erstinstanzliche Urteil durch § 146 Alternative 2 SGG ausgeschlossen war, weil das Rechtsmittel der Beklagten nur Rente für einen bereits abgelaufenen Zeitraum betraf.

Bei der Beantwortung der Frage, ob die Berufung eines Beteiligten iS von § 146 SGG "nur die Rente für bereits abgelaufene Zeiträume betrifft", ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) auf den in der Berufungsinstanz zuletzt gestellten Antrag abzustellen (vgl zB SozR Nr 21 zu § 146 SGG; SozR 1500 § 146 Nr 5 und 12). Dabei ist das Berufungsgericht nicht an die Fassung des Antrags des Berufungsklägers gebunden (§ 202 SGG iVm § 536 der Zivilprozeßordnung -ZPO-); für den Berufungsantrag kann insoweit nichts anderes als nach § 123 SGG für den Klagantrag gelten. Der Wortlaut des von der Beklagten zuletzt - in der mündlichen Verhandlung vom 11. Juli 1985 (vgl Sitzungsniederschrift) - vor dem LSG gestellten Berufungsantrags, "das Urteil des SG Wiesbaden vom 21. März 1984 aufzuheben und die Klage ab-



zuweisen", läßt keine zeitliche Einschränkung erkennen. Indessen ist eine solche Begrenzung des Anspruchs der Beklagten auf Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils ihren vorbereitenden Schriftsätzen zu entnehmen. So hat sie im Schriftsatz an das LSG vom 14. September 1984 festgestellt, daß selbst "im Falle einer endgültigen Verurteilung zur Zahlung von Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit diese Rente dann nach den Vorschriften der §§ 1254 Abs 2, 1253 Abs 2 Sätze 3 bis 5 RVO umzuwandeln wäre". Dies ist richtig. Nach den genannten Bestimmungen ist die Rente wegen BU oder EU auf Antrag ua in das ARG nach § 1248 Abs 3 RVO umzuwandeln, wenn der Rentenempfänger die Voraussetzungen hierfür erfüllt. Im gleichen Schriftsatz hatte die Beklagte das LSG zuvor darauf hingewiesen, daß sie "auf das aufgrund des Antrags (der Klägerin) vom 4. Oktober 1983 ab 1. Januar 1984 etwa zu gewährende ARG nach § 1248 Abs 3 RVO" bereits am 6. Dezember 1983 einen Vorschuß angewiesen habe. Auch noch die Revisionsbegründung der Beklagten laut Schriftsatz an den erkennenden Senat vom 27. September 1985 stellt klar, daß ein rückwirkend ab 1. Januar 1984 bestehender, EU-Rente verdrängender Anspruch der Klägerin auf vorzeitiges ARG außer Streit stehe und schon seit der Bewilligung eines Vorschusses hierauf mit Bescheid vom 6. Dezember 1983 außer Streit gestanden hat: Die Klägerin habe "ab 1. Januar 1984 Anspruch auf ARG nach § 1248 Abs 3 RVO ..., neben dem ... nach § 1248 Abs 8 RVO ... Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht gewährt" werde. Auch letzteres ist richtig; dies ist unter den Beteiligten auch nicht streitig.



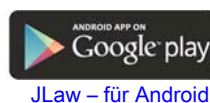
Aus alledem folgt, daß die Beklagte schon mit ihrer Berufung eine Abänderung des Urteils des SG nur insoweit begehrte, als sie hierdurch für eine Zeit vor Beginn des schon damals ab 1. Januar 1984 vorschußweise bewilligten ARG zur Zahlung von Rente wegen EU verurteilt worden ist.

Der Annahme, daß die Berufung der Beklagten nur Rente wegen EU für einen bereits abgelaufenen Zeitraum betraf, steht auch nicht die Entscheidung des erkennenden Senats vom 3. August 1966 in BSGE 25, 139 = SozR Nr 4 zu § 1254 RVO entgegen. Dieses Erkenntnis befaßte sich allein mit der Frage, obnach Wegfall eines dem Anspruch auf vorzeitiges Altersruhegeld schädlichen Hinzuverdienstes (§ 1248 Abs 4 RVO) die Frage der BU oder EU erneut selbst dann zu prüfen ist, wenn der Versicherte hierwegen früher bereits eine Rente bezogen hatte, die in das weggefallene vorzeitige ARG umgewandelt worden war. Diese Frage ist vorliegend ohne Belang; es ist ganz ungewiß, ob der unstreitig ab 1. Januar 1984 bestehende Anspruch der Klägerin auf vorzeitiges ARG bis zur Vollendung ihres 65. Lebensjahrs (vgl § 1248 Abs 4 RVO) aus einem im Gesetz genannten Grund jemals entfallen wird. Fest steht dagegen, daß ein Leistungsbegehren der Klägerin gemäß § 54 Abs 4 SGG, ihr auch ab 1. Januar 1984 neben dem - vorschußweise schon bewilligten - vorzeitigen ARG Rente wegen EU zu gewähren, im Hinblick auf § 1248 Abs 8 RVO als offensichtlich unbegründet abzuweisen wäre.

Nicht erfolgreich ist auch der weitere Einwand der Beklagten, sie gewähre der Klägerin seit 21. März 1984 - dem Tag des Erlasses



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-9-

des Urteils erster Instanz - keinen Vorschuß auf das ihr zustehende ARG mehr, sondern allein Versichertenrente wegen EU als vorläufige Leistung nach § 154 Abs 2 SGG (Urteilsrente). Dies ist nicht richtig: Wie die Mitteilung der Beklagten an das LSG vom 16. Januar 1985 ergibt, hat sie den der Klägerin bewilligten Vorschuß auf ARG auf die Urteilsrente "an- und verrechnet", also sichergestellt, daß ARG-Vorschuß und Urteilsrente nicht nebeneinander gezahlt werden. Das entspricht § 1248 Abs 8 RVO. Indessen wird die Rente wegen EU nicht neben dem von der beklagten LVA vorschußweise bereits bewilligten ARG gezahlt; die An- und Verrechnung des Vorschusses hat daher allein bewirkt, daß die wegen EU gemäß § 154 Abs 2 SGG bis zum Abschluß des Rechtsstreits vorläufig zu zahlende Urteilsrente nach der Regel des § 1248 Abs 8 aaO hinter dem der Klägerin ab 1. Januar 1984 unstreitig zustehenden ARG bis zur Höhe des hierauf gewährten Vorschusses zurücktritt. Der umgekehrte Fall, den die Beklagte annimmt, ist nicht eingetreten.

Betraf nach alledem die Berufung der Beklagten vom 30. April 1984 nur noch Rente wegen EU nur für einen bereits mit dem 31. Dezember 1983 abgelaufenen Zeitraum, so hat das LSG im an-

-10-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

10-

gefochtenen Urteil dieses Rechtsmittel zu Recht gemäß § 146 SGG
als unzulässig verworfen. Die Revision der Beklagten gegen dieses
Urteil war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)